

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1017

A01

Datum: 20. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II B 1 AGS KoBe
bei Antwort bitte angeben

Désirée Missall

Telefon 0211 855-4152

Telefax 0211 855-3490

Desiree.Missall@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Kooperative Beschäftigung“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales am 22.03.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Kooperative Beschäftigung“

Inhalt

1. Teilhabechancengesetz – Rahmenbedingungen	3
2. Projektauftrag Kooperative Beschäftigung (KoBe)	4
3. Umsetzung in Nordrhein-Westfalen	6
4. Datenlage Kooperative Beschäftigung	8
5. Fazit und Ausblick.....	10

1. Teilhabechancengesetz – Rahmenbedingungen

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) in Kraft getreten. Damit wurde eine Vereinbarung des Koalitionsvertrags auf Bundesebene umgesetzt. Mit den neuen Fördermöglichkeiten (§§ 16e und 16i SGB II) wurden neue Chancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Bundesweit werden aktuell 7.218 Personen nach § 16e SGB II und 39.167 Personen nach § 16i SGB II gefördert (NRW: 2.514 Personen nach § 16e SGB II und 12.632 Personen nach § 16i SGB II). Seit Beginn der Förderung gab es bundesweit 28.290 Eintritte in die Förderung nach § 16e SGB II und 78.570 Eintritte in die Förderung nach § 16i SGB II (NRW: 8.090 Personen nach § 16e SGB II und 25.320 Personen nach § 16i SGB II).

Mit der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben, für bis zu fünf Jahre mit einem degressiven Lohnkostenzuschuss gefördert werden. Für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und für schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten vereinfachte Zugangsvoraussetzungen. Der Lohnkostenzuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren der Förderung 100 % und sinkt anschließend jährlich um zehn Prozentpunkte ab. Der Lohnkostenzuschuss orientiert sich am Mindestlohn. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern oder bei Arbeitgebern, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet sind, bemisst sich der Zuschuss auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts.

Die Förderung nach § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bereits seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Gefördert wird für maximal zwei Jahre ein Lohnkostenzuschuss, der im ersten Jahr 75 % und im zweiten Jahr 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts beträgt.

Die Förderung mit den beiden Instrumenten steht allen Arbeitgebern offen und Kriterien wie Wettbewerbsneutralität, Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse kommen nicht zur Anwendung. Weiterhin ist sowohl bei der Förderung nach § 16e SGB II als auch bei der Förderung nach § 16i SGB II, eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung vorgesehen. Damit besteht die Möglichkeit, für bisher langzeitarbeitslose Menschen in Nordrhein-Westfalen, eine dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern und ihnen eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz ist die Regelung nach § 16i SGB II vorzeitig entfristet worden, so dass auch über den 31.12.2024 hinaus Eintritte in das Förderinstrument möglich sein werden. Der erste Zwischenbericht der Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt zu sehr positiven Ergebnissen aus der Umsetzung und weist auf sehr positive Rückmeldungen aus der Praxis hin. Der Abschlussbericht der Evaluation ist für Ende 2023 angekündigt.

2. Projektaufruf Kooperative Beschäftigung (KoBe)

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Nordrhein-Westfalen wurde deutlich, dass Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eine schrittweise Heranführung an die Herausforderung einer Beschäftigung unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und eine zusätzliche Betreuung am Arbeitsplatz benötigen. Zudem sollten zusätzliche Chancen für eine besonders arbeitsmarktferne Zielgruppe innerhalb der potenziell förderfähigen Zielgruppe der Förderung nach § 16i SGB II geschaffen werden, da diese Zielgruppe in besonderem Maße von den Folgen der Coronavirus-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt betroffen war. Daher hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) den ESF-Aufruf „Kooperative Beschäftigung“ als flankierendes Angebot zum Teilhabechancengesetz initiiert und am 01.07.2021 veröffentlicht. Dieses Projekt wird aus REACT EU-Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert und hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2023. Das beantragte Fördervolumen der Kooperativen

Beschäftigung beträgt etwa 3 Mio. Euro während der gesamten Projektlaufzeit. Ziel der Förderung ist die Stabilisierung und Vorbereitung von besonders arbeitsmarktfernen Personengruppen auf eine nachhaltige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Im Rahmen der Projekte wurden Kooperationen von gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen, die die geförderten Teilnehmenden zunächst beschäftigen, mit Unternehmen der Privatwirtschaft gefördert, die dauerhafte Beschäftigungsperspektiven bieten. Diese sollen die Übergangschancen in ungeforderte Beschäftigung von ehemaligen Langzeitarbeitslosen verbessern. Gefördert wurden bei gemeinnützigen Trägern die Stellen eines Betriebscoaches (zur Unterstützung und fachlichen Anleitung am Arbeitsplatz) und einer Netzwerkkoordination (zur Entwicklung der Träger- und Unternehmensverbünde).

Die regionale Verteilung der Projekte erfolgte auf Basis des Anteils von Personen, die bereits seit vier Jahren oder länger im SGB II Bezug sind. Damit wurden die Projekte nur in besonders von Langzeitleistungsbezug belasteten Regionen umgesetzt. 18 Projekte haben ein positives Votum der AG Einzelprojekte erhalten. Die Projekte wurden an 13 Standorten umgesetzt. Die Jobcenter der Standortregionen haben für 222 Teilnehmendenplätze einen Letter of Intent für die Zuweisung von geförderten Teilnehmenden nach § 16i SGB II ausgesprochen. Bei einem Projekt mit vollen Stellenanteilen wurden 15 Teilnehmerplätze, bei einem Projekt mit zwei halben Stellen 7 Teilnehmerplätze gefördert.

Die ausgewählten Projekte konnten zum 1. Oktober 2021 starten.

Die Projektregionen, Projektträger sowie geförderten Stellenanteile können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Träger der Kooperativen Beschäftigung (KoBe)				
Gebietskörperschaft	Träger	Stellenumfang		geplante Teilnehmerplätze im Projekt
		Stabilisierungsberater	Netzwerkkoordinator	
Bottrop	Gafög gGmbH	0,5	0,5	7
Mühlheim a. d. Ruhr	ZAQ Oberhausen	0,5	0,5	7
Herne	Gemeinnützige Beschäftigungs-	0,5	0,5	7
Bonn	SKM Bonn gGmbH	1,0	1,0	15
Unna	Werkstatt im Kreis Unna	1,0	1,0	15
Mönchengladbach	Volksverein Mönchengladbach gGmbH	1,0	1,0	15
Gelsenkirchen	Gafög gGmbH	1,0	1,0	15
Düsseldorf	renatec GmbH	1,0	1,0	15
Düsseldorf	ZWD Düsseldorf GmbH	0,5	0,5	7
Duisburg	GfB Duisburg	1,0	1,0	15
Duisburg	DW Duisburg	0,5	0,5	7
Recklinghausen	rebeq GmbH	1,0	1,0	15
Recklinghausen	rebeq GmbH	0,5	0,5	7
Dortmund	ISB e.V. (Bereich Sozialwirtschaft)	1,0	1,0	15
Dortmund	ISB e.V. (Bereich Handwerk)	1,0	1,0	15
Essen	ABEG Essen GmbH	1,0	1,0	15
Essen	Neue Arbeit Essen	1,0	1,0	15
Köln	KGAB gGmbH	1,0	1,0	15

Die fachliche Begleitung der Projekte erfolgte durch das MAGS und die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung Bottrop (G.I.B.).

3. Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Die Rückmeldungen aus den Trägerkontakten, der fachlichen Begleitung aber auch aus einer Trägerbefragung der G.I.B. zeigen, dass der hier erprobte Ansatz seine Wirkung entfaltet. Die Träger berichten, dass die für die Erprobung der Kooperativen Beschäftigung (KoBe) angesprochene Zielgruppe häufig mehr oder schwerwiegendere Vermittlungshemmnisse aufweisen als „übliche“ 16i-Beschäftigte.

Die Unterstützung der KoBe-Beschäftigten wurde neben der für ein 16i-gefördertes Arbeitsverhältnis üblichen ganzheitlich beschäftigungsbegleitenden Betreuung zusätzlich durch ein arbeitsplatzbezogenes Coaching, inkl. fachlicher Anleitung, sichergestellt, wodurch eine verbesserte Vorbereitung auf eine weitere (un-)geförderte Beschäftigung ermöglicht wurde.

Die durch den Einsatz des Betriebscoachings sowie der Netzwerkkoordination mögliche Unterstützung der KoBe-Beschäftigten wirke, so die Erfahrung der Träger, noch intensiver.

Probleme der KoBe-Beschäftigten, auch die nicht offensichtlichen, können durch die engmaschige Begleitung und die direkte Kommunikation (mit und zwischen dem Betriebscoach und der Netzwerkkoordination) schneller erkannt und angegangen werden, so dass ein schnelles und zielgerichtetes Gegensteuern möglich ist. Durch die enge Begleitung erwächst auch ein deutlich intensiveres Vertrauensverhältnis im Vergleich zur ganzheitlich beschäftigungsbegleitenden Betreuung, wodurch mehr Problemlagen angegangen werden können.

Um den Förderzeitraum gut nutzen zu können, legten viele Projektträger ein Hauptaugenmerk auf die Teilnehmendenakquise. Insbesondere die Motivation der KoBe-Beschäftigten wurde fokussiert, während die Vorqualifikation der Beschäftigten eine untergeordnete Rolle spielte.

Bis zum Projektende werden weitere Übergänge in ungeforderte Beschäftigung erwartet, wobei sich der Umfang erst in den kommenden Wochen bzw. Monaten konkretisieren wird. Insgesamt sind die Rückmeldungen der Träger zum Projektansatz sehr positiv. Hervorgehoben wird insbesondere die notwendige intensive Betreuung der Geförderten am Arbeitsplatz, die zusammen mit der Netzwerkkoordination zu deutlich besseren Übergängen in eine dauerhafte Anschlussbeschäftigung führt.

Praxisbeispiele aus der Projektumsetzung:

Herr T., 30 Jahre alt, hatte im November 2021 mit der Vorbereitungsphase in der kooperativen Beschäftigung gestartet und ist ab Januar 2022 in die Beschäftigungsphase eingemündet. Er hat im Rahmen der Kooperationen als Betreuungshelfer bei einem Arbeitgeber gearbeitet und erste Eindrücke in das Berufsleben im Bereich Pflege gesammelt. Durch die kontinuierliche Beratung des Betriebscoaches wurde der Fokus auf eine Berufsausbildung gesetzt. Herr T. startete zum 01.09.2022 die 1-jährige Ausbildung zur Pflegehilfskraft in einer Demenz-WG.

Frau K. wurde zum 01.03.2023 in eine Vollzeitstelle in ungeforderte Beschäftigung vermittelt. Frau K. war zu Beginn der Kooperativen Beschäftigung in einer Küche eines

Seniorenzentrums eingesetzt, was sich nicht immer als ganz einfach herausstellte. Sie war zuvor mehr als 10 Jahre nicht erwerbstätig und kam in ein sehr betriebsames Arbeitsfeld. Mittels des Betriebscoachings, Reflexionsgesprächen sowie einer sehr verständnisvollen Chefin konnte ein begonnenes Praktikum in ein Arbeitsverhältnis münden.

Frau A. war seit August 2022 bei der Schulbegleitung im Praktikum im Rahmen der Kooperativen Beschäftigung eingesetzt. Bereits nach 6 Wochen war klar, dass Frau A. in der neuen Rolle als Integrationshelferin aufgeht, eine gute Bezugsperson für das zu betreuende Integrations-Helfer-Kind ist und sie ihre „Berufung“ gefunden hat. Zum 01.11.2022 wurde ein Teilzeitarbeitsvertrag als Integrationshelferin geschlossen.

4. Datenlage Kooperative Beschäftigung

Aus dem Berichtssystem ABBA-Online (Automatisiertes Begleit- und Berichtsverfahren Arbeitsmarktprogramme), mit dem die Zuwendungsempfänger Daten der Teilnehmenden erfassen, lassen sich Informationen zur Datenlagen bei der Kooperativen Beschäftigung gewinnen.

Bis zum Stichtag des 10.03.2023 gab es 231 Eintritte in die Projekte der Kooperativen Beschäftigung (KoBe). Aktuell werden 159 Personen über das Projekt beschäftigt.

72 KoBe-Beschäftigte haben das Projekt verlassen.

141 Projektteilnehmende (61 %) waren/sind männlich, die übrigen 90 Teilnehmenden (39 %) waren weiblich. Etwa 34 % der Projektteilnehmenden hatten einen Migrationshintergrund. Bei 6 % der KoBe-Beschäftigten lag eine anerkannte Behinderung vor.

Von den KoBe-Beschäftigten verfügten 53 Personen (23 %) über keinen Schulabschluss. Etwa 44 % der KoBe-Beschäftigten (101 Personen) konnten einen Hauptschulabschluss vorweisen. 140 Personen im Projekt (60 %) verfügten über keine

abgeschlossene Berufsausbildung. Gut 36 % der KoBe-Beschäftigten (83 Personen) waren zum Eintritt in das Projekt älter als 50 Jahre.

Von den ausgeschiedenen Personen konnten 29 Personen (40 %) in eine sozialversicherungspflichtige bzw. selbständige Beschäftigung vermittelt werden. Vier Teilnehmende (6 %) sind in eine andere Fördermaßnahme übergegangen. Zwei Projektteilnehmende (3 %) haben eine Ausbildung begonnen. 33 Personen (46 %) sind nach dem Ausscheiden aus dem KoBe-Projekt arbeitslos.

Die Eintritte und Austritte unterteilt nach Region und Projektträger können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Träger der Kooperativen Beschäftigung (KoBe)			
Gebietskörperschaft	Träger	Eintritte	Austritte
Bottrop	Gafög gGmbH	11	3
Mühlheim a. d. Ruhr	ZAQ Oberhausen	7	1
Herne	Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH	7	0
Bonn	SKM Bonn gGmbH	15	10
Unna	Werkstatt im Kreis Unna	17	5
Mönchengladbach	Volkverein Mönchengladbach gGmbH	17	3
Gelsenkirchen	Gafög gGmbH	11	3
Düsseldorf	renatec GmbH	15	1
Düsseldorf	ZWD Düsseldorf GmbH	9	4
Duisburg	GfB Duisburg	7	1
Duisburg	DW Duisburg	4	0
Recklinghausen	rebeq GmbH	17	7
Recklinghausen	rebeq GmbH	10	4
Dortmund	ISB e.V. (Bereich Sozialwirtschaft)	15	1
Dortmund	ISB e.V. (Bereich Handwerk)	15	5
Essen	ABEG Essen GmbH	22	15
Essen	Neue Arbeit Essen	17	6
Köln	KGAB gGmbH	15	3
Summe:		231	72

5. Fazit und Ausblick

Mit Hilfe des Förderaufrufs der Kooperativen Beschäftigung (KoBe) hat die Landesregierung einen zusätzlichen Förderansatz für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose modellhaft erprobt. Dabei ist es gelungen, Übergänge in (ungeförderte) Beschäftigungsverhältnisse für ehemals langzeitarbeitslose und besonders benachteiligte Personen zu ermöglichen. Weitere Übergänge der KoBe-Beschäftigten sind zum Ende der Projekte und darüber hinaus zu erwarten. Die Projektlaufzeit endet bekanntlich erst zum 31.03.2023. Einige Träger haben jedoch über die Projektlaufzeit hinausgehende Arbeitsverträge mit den Teilnehmenden abgeschlossen.

Insgesamt wird die Projektumsetzung der Kooperativen Beschäftigung mit ihren Erkenntnissen und Impulsen von allen Beteiligten als positiv bewertet.

Die guten Erfahrungen aus der Kooperativen Beschäftigung mit den Förderbausteinen Betriebscoaching und Netzwerkkoordination sollen aus nordrhein-westfälischer Perspektive in die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigte und im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarte Weiterentwicklung des Teilhabechancengesetzes einfließen.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Nordrhein-Westfalen werden die Erkenntnisse aus der Kooperativen Beschäftigung in den Dialog mit den Jobcentern zur Umsetzung der ganzheitlich beschäftigungsbegleitenden Betreuung eingebracht.

Zum 01.07.2023 tritt zudem der neue § 16k SGB II in Kraft, der für die Zielgruppe der langzeitarbeitslosen Personen eine gezielte ganzheitliche Betreuung vor und nach der Beschäftigungsaufnahme vorsieht. Insofern greift das Regelsystem den Gedanken der Kooperativen Beschäftigung auf. Bei der Planung der Maßnahmen vor Ort in den Jobcentern sind die Erkenntnisse aus der Kooperativen Beschäftigung hilfreich.